

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. [1], 1869, S. 21 - 21

Ein Mann, welcher nach Vollendung seiner gesetzlichen Militärdienstzeit mit Abschied aus der Armee entlassen, als reservepflichtig neuerdings zu seiner Heeresabtheilung einberufen worden, aber bei derselben noch nicht wirklich eingetreten und verpflichtet ist, hat seinen Gerichtsstand wegen Verbrechens bei dem bürgerlichen Strafgerichte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

1856, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen btr., voraussetzt, daß bei demselben Verbrechen oder Vergehen Civil- und Militärpersonen als Beschuldigte zusammentreffen, was aber weder bei dem Vergehen der Hausfriedensstörung, welches Johann Erdkäufer allein begangen haben soll, noch bei dem der alleinigen Thäterschaft des Soldaten Röttenbacher zur Last gelegten Vergehen der Gewaltthätigkeit gegen einen öffentlichen Diener zutrifft;

in Erwägung, daß die durch das letztere Vergehen begründete Zuständigkeit des Militärgerichtes durch die Konkurrenz der Betheiligung der Militärperson mit Civilpersonen an einer nur im Uebertretungsgrade strafbaren Schlägerei eine Minderung nicht erleidet, weil durch das Zusammentreffen von Civil- und Militärpersonen bei einer Uebertretung die gemischtgerichtliche Kompetenz niemals begründet, sondern hiezu auch nach dem Stande der Gesetzgebung v. J. 1861, welche den Begriff der gemischtgerichtlichen Untersuchungen auf Uebertretungen nicht ausgedehnt hat, immer die gemeinschaftliche Theilnahme dieser Personen an einem Verbrechen oder Vergehen erfordert wird.

Erk. d. OGH. v. 5. Januar 1866 UB. Nr. 61.

CLXXXIII.

Ein Mann, welcher nach Vollendung seiner gesetzlichen Militärdienstzeit mit Abschied aus der Armee entlassen, als reservepflichtig neuerdings zu seiner Heeresabtheilung einberufen worden, aber bei derselben noch nicht wirklich eingetreten und verpflichtet ist, hat seinen Gerichtsstand wegen Verbrechens bei dem bürgerlichen Strafgerichte.

Vorstehender Satz ist ausgesprochen bei Entscheidung des verneinenden Kompetenzkonfliktes zwischen dem k. Bezirksgerichte Frankenthal und dem k. Gouvernement der Festung Germersheim in